

PRO SCHURWALD e.V.

Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Internet: www.pro-schurwald.com; E-Mail: pro-schurwald@web.de

Teilfortschreibung des Regionalplan Windenergie des Verband Region Stuttgart (Stand: 02.06.2025)

2. Offenlage / Beteiligungsverfahren

Schurwald-Vorranggebiete:

RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, (GP-05)

Stellungnahme der Bürgerinitiative

PRO SCHURWALD e.V.

25. Juli 2025

PRO SCHURWALD e.V.

Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Internet: www.pro-schurwald.com; E-Mail: pro-schurwald@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Winddargebot	4
3. Räumliche Überlastung	6
4. Mensch / Gesundheit (Vorsorgeabstand)	11
5. Landschaft / Erholung	14
6. Flora / Fauna	16
7. Wasser	20
8. Standorte	21
9. Zusammenfassung und Fazit	24
10. Anhang Hinweise und Anmerkungen	26

PRO SCHURWALD e.V.

Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Internet: www.pro-schurwald.com; E-Mail: pro-schurwald@web.de

25. Juli 2025

Stellungnahme zur Teilstudie des Regionalplan Windenergie des Verband Region Stuttgart (Stand: 02.06.2025) 2. Offenlage / Beteiligungsverfahren

Schurwald-Vorranggebiete:
RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, (GP-05)

1. Einleitung

Zum oben bezeichneten Regionalplanentwurf Windkraft geben wir folgende Stellungnahme ab.

Der Verband Region Stuttgart hat die **Möglichkeit zur Stellungnahme** gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG auf die **geänderten Planinhalte** (gegenüber der 1. Offenlage) **beschränkt**, es sei denn, es handelt sich um **Erkenntnisse**, die zum Zeitpunkt des Erstentwurfs (Planentwurf vom 25. Oktober 2023) **noch nicht bekannt** waren.

Gegenüber dem ersten Planentwurf (25.10.2023) haben sich die Planinhalte (Flächen) der potenziellen Windkraftvorranggebiete RM-33, RM-34, GP-01 und GP-03 geändert, GP-05 blieb unverändert.

Wir **beschränken** uns deshalb in **dieser Stellungnahme** auf die **Standorte RM-33, RM-34, GP-01 und GP-03** und **neue Sachverhalte**, die bei der ersten Offenlage nicht bekannt waren. Diese Stellungnahme ist somit als **Ergänzung unserer Stellungnahme vom 22.01.2024 / 02.02.2024** zu verstehen. Die Stellungnahme aus 2024 halten wir voll aufrecht.

Unsere Stellungnahme aus 2024 ist sehr differenziert und umfangreich. In der Zusammenstellung der „Hinweise der Öffentlichkeit“ (Anlagen 1.2 und 1.4 zur Vorlage RV 028/2025) sind die von uns vorgetragenen Sachverhalte jedoch nicht erkennbar. So haben wir Zweifel, ob unsere Stellungnahme angemessen gewürdigt und berücksichtigt wurde. Wir machen deshalb **unsere Stellungnahme aus 2024 ausdrücklich auch zum Gegenstand der 2. Offenlage / Beteiligungsverfahren**.

2. Eignungskriterium Winddargebot

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.01.2024 und 02.02.2024. Hier werden nur noch Sachverhalte vorgetragen, die bei der 1. Offenlegung / Beteiligungsverfahren (25.10.2023) nicht bekannt waren.

In der Sitzungsvorlage Nr. RV-028/2025 vom 27.03.25 (Regionalversammlung am 02.04.2025) wird ausgeführt:

„Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist an besondere Standorteigenschaften gebunden. Ein grundlegendes Kriterium ist ein ausreichendes Winddargebot. Als Grundlage dient dabei der Windatlas Baden-Württemberg 2019. Als relevanter Schwellenwert für die grundsätzliche Eignung wird eine „mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m^2) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt.“

Ferner wird auf die Kriterienliste (Anlage 2.2) verwiesen. Dort heißt es:

„Der Wert der gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m^2 in 160 m Höhe wird für die vorliegende Planung zugrunde gelegt.“

2.1 Windhöufigkeit auf dem Schurwald

Bei den fünf Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald liegt gem. BW-Windatlas 2019 die mittlere gekappte Windleistungsdichte zwischen 190 – 270 Watt / qm in 160 Meter über Grund, wobei nur an zwei Standorten 240 Watt / qm (in kleinen Teilbereichen) überschritten wird.

Wie bereits in unserer Stellungnahme aus 2024 ausgeführt wird die im BW-Windatlas 2019 aufgezeigte Windhöufigkeit in der Realität auf dem Schurwald nicht erreicht (Seite 9).

Wir haben nun die **Windhöufigkeit auf dem Schurwald** durch ein **fachliches Gutachten** berechnen lassen. Das Gutachten ist als Anlage 1 beigefügt; dabei wurden alle gängigen fachlichen und methodischen Standards beachtet.

Auf Basis der IST-Jahres-Stromerträge des seit 2017 bestehenden Windparks RM-34 Winterbach – Goldboden wurde die durchschnittliche Windgeschwindigkeit ermittelt und über Referenzfaktoren auf die anderen Standorte übertragen und daraus die jeweilige Windleistungsdichte der Standorte berechnet.

Das Gutachten zeigt, dass **unter realen Bedingungen in keinem** der auf dem Schurwald vorgesehenen **Windkraft-Vorranggebieten** RM-33, RM-34, GP-05, GP-03 und GP-01 die **geforderte mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt / qm in 160 Meter ü.G. erreicht werden kann**.

Die maximal erreichbare mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter ü.G. liegt bei (Watt / qm):

RM-34	164 – 187
RM-33	180
GP-05	156
GP-03	157
GP-01	192

Alle Standorte liegen deutlich unter dem Orientierungswert von 215 Watt / qm. Wie erwähnt handelt es sich hier um die maximal erreichbaren Werte, keine Durchschnittswerte.

Das Gutachten ist als Anlage 1 beigefügt, es entspricht gängigen fachlichen und methodischen Standards. Es ist transparent und nachvollziehbar aufbereitet, so dass es in allen Aspekten überprüft werden kann.

Nachdem hiermit der Nachweis erbracht wurde, dass das Eignungskriterium Windhöufigkeit nicht erfüllt werden kann, ist auf eine Ausweisung dieser fünf Standorte im Regionalplan Windkraft zu verzichten.

2.2 Planungsmethodik

Der Regionalverband bezieht sich beim Eignungskriterium Windhöufigkeit auf die Angaben im BW-Windatlas 2019. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Regionalverband **an den Werten des BW-Windatlas 2019 auch dann festhält, wenn diese nachweislich falsch sind** – wie im vorliegenden Fall? Und welche Auswirkungen dies auf die **Rechtssicherheit** und **Akzeptanz** des Regionalplan Windkraft haben könnte.

Zudem gibt es bereits **Beispiele bei denen der Regionalverband Stuttgart von den Angaben des BW-Windatlas 2019 abgewichen ist**. So am Standort WN-35 Buoher Höhe.

Für das geplante Windkraft-Vorranggebiet **RM-35 Buoher Höhe** beträgt die im BW-Windatlas 2019 ausgewiesene mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter ü.G. zwischen **105 – 215 Watt / qm** (s. Steckbrief). Der **Orientierungswert von 215 Watt / qm wird somit verfehlt** und der Standort war **bei der 1. Offenlage (02.11.2023) auch nicht Bestandteil der Planung**.

Bei der **2. Offenlage (02.06.2025)** wurde **RM-35 Buoher Höhe – auf Vorschlag der Stadt Waiblingen – in den Planentwurf aufgenommen**. Hierzu ist in der Sitzungsvorlage Nr. RV-028/2025 auf Seite 13 vermerkt: „**Durch Messungen wurde nachgewiesen, dass ein ausreichendes Winddargebot vorliegt.**“ (Lex Buoher Höhe)

Aus unserer Sicht kann ein „ausreichendes Winddargebot“ nur durch ein **FGW TR6-konformes Windgutachten** auf Basis einer mindestens einjährigen Windmessung aufgezeigt werden, das eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mehr als 215 Watt / qm in 160 Meter ü.G. nachweist. Dies liegt hier offensichtlich nicht vor.

Wenn der Regionalverband Stuttgart einen laut BW-Windatlas 2019 **ungeeigneten Standort**, aufgrund einer von Dritten vorgelegten Windmessung **nachträglich in die Planung aufnimmt**, so muss er auch laut BW-Windatlas 2019 **vermeintlich geeignete Standorte nachträglich aus der Planung herausnehmen**, wenn deren **Untauglichkeit nachgewiesen** wird. Dies ist für die fünf Schurwald-Standorte gegeben!

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass bei RM-35 Buoher Höhe nur eine „Messung“ vorliegt, bei den Schurwaldstandorten jedoch ein Gutachten das alle gängigen fachlichen und methodischen Standards beachtet.

3. Auswahlkriterium räumliche Überlastung

Im Umweltbericht (Anlage 5 zur Sitzungsvorlage Nr. RV-086/2023 Regionalversammlung am 25.10.2023) wird auf Seite 17 unter Pkt. 3.3 ausgeführt:

„Als maximal zumutbar gilt eine durchgängige Bebauung des Horizonts durch Windkraftanlagen von 2/3 des Gesichtsfelds (= 120°).“

Berücksichtigt werden 800 Meter ausgehend vom Ortsrand alle Flächen für die Windenergienutzung innerhalb eines 3,5 km Radius liegen. Aus den aufgeführten Werten leiten sich folgende Kriterien für die Messbarkeit einer Umfassung von Ortslagen durch Windkraftanlagen ab:

Im Umfeld von Ortslagen dürfen **innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung**

- maximal 120° durchgehend von einer Potenzialfläche für WKA eingenommen werden,
- demnach **müssen mindestens 60° zusammenhängend freigehalten** werden,
- die beiden obigen Kriterien müssen von künftigen Vorrangflächen für WKA unter Berücksichtigung der Wirkung bestehender WKA gewährleistet sein.“

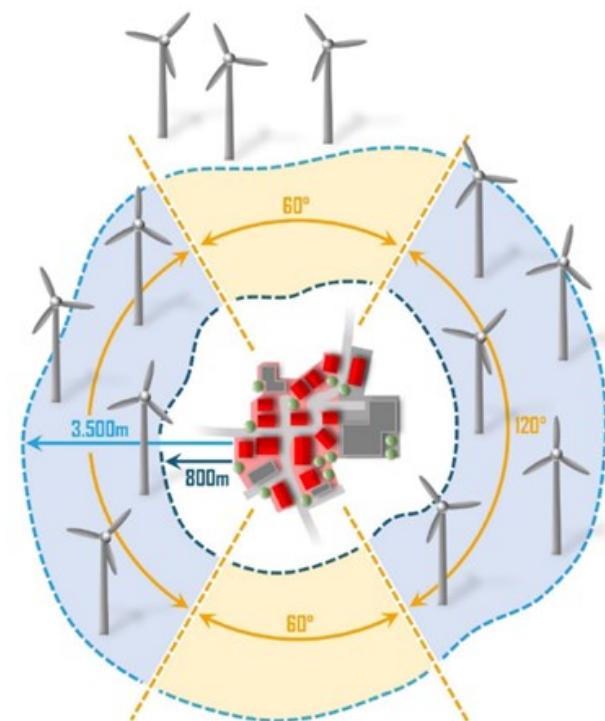
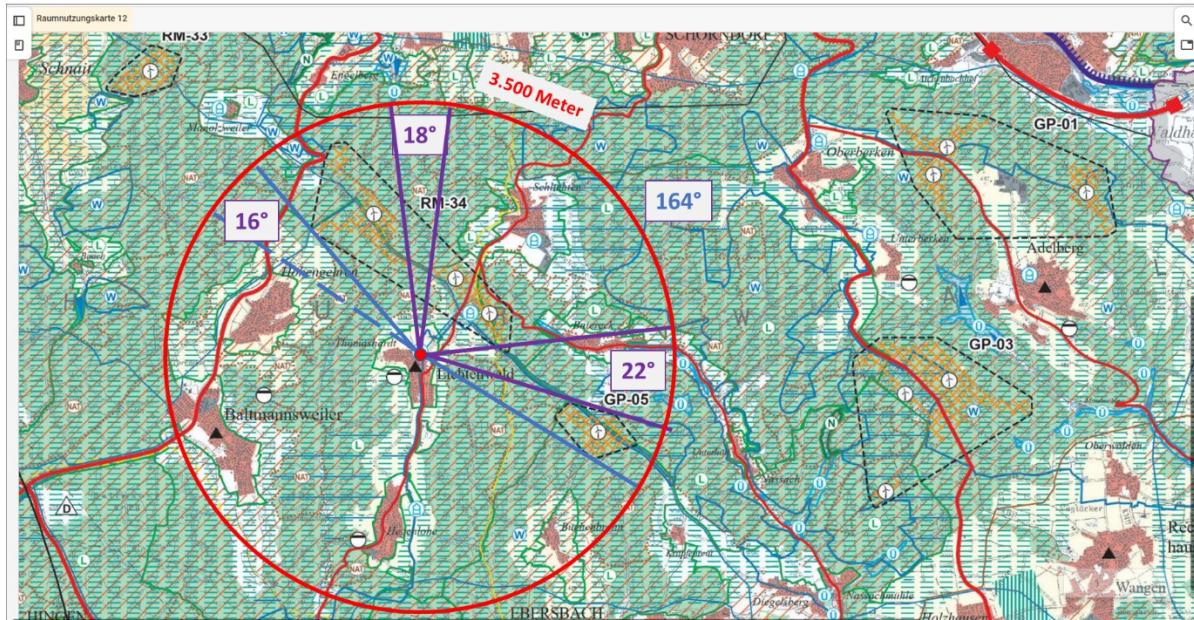


Abbildung 1: Schema der Methodik zur Vermeidung von räumlichen Überlastungs- bzw. Umzingelungssituationen.

Auf dem Schurwald wird die Vorgabe, innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung eine **zusammenhängende Fläche von mindestens 60°** freizuhalten, durchgängig **nicht eingehalten**. Es entsteht somit eine **räumliche Überlastung**. Hier einige Beispiele:

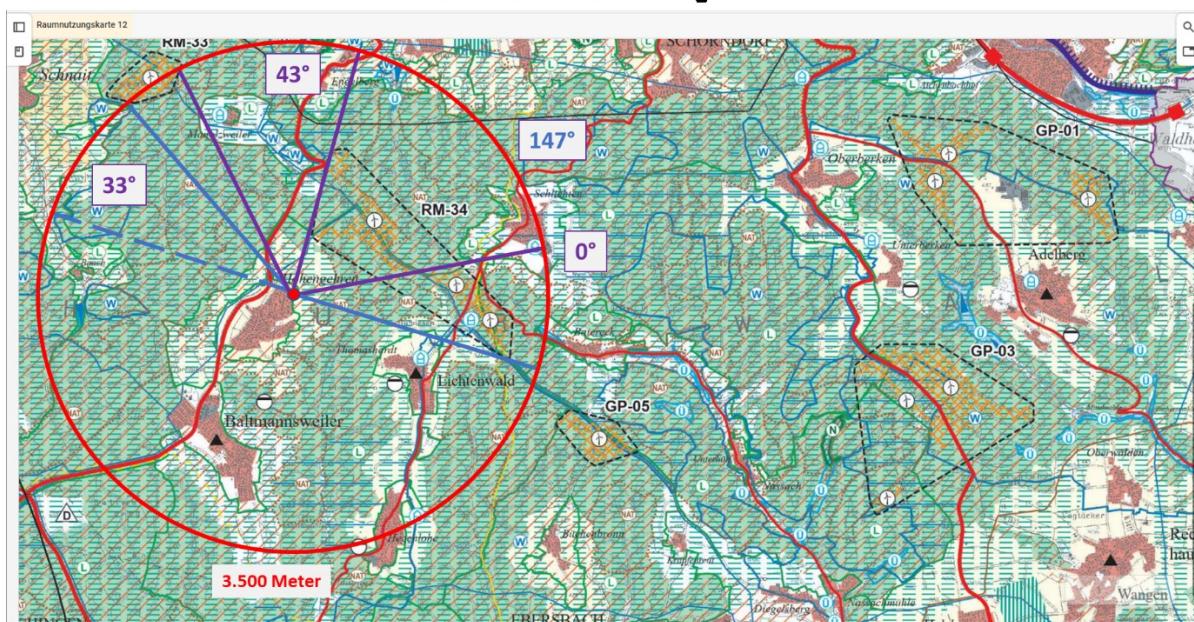
RM-34 - GP-05

Lichtenwald - Thomashardt



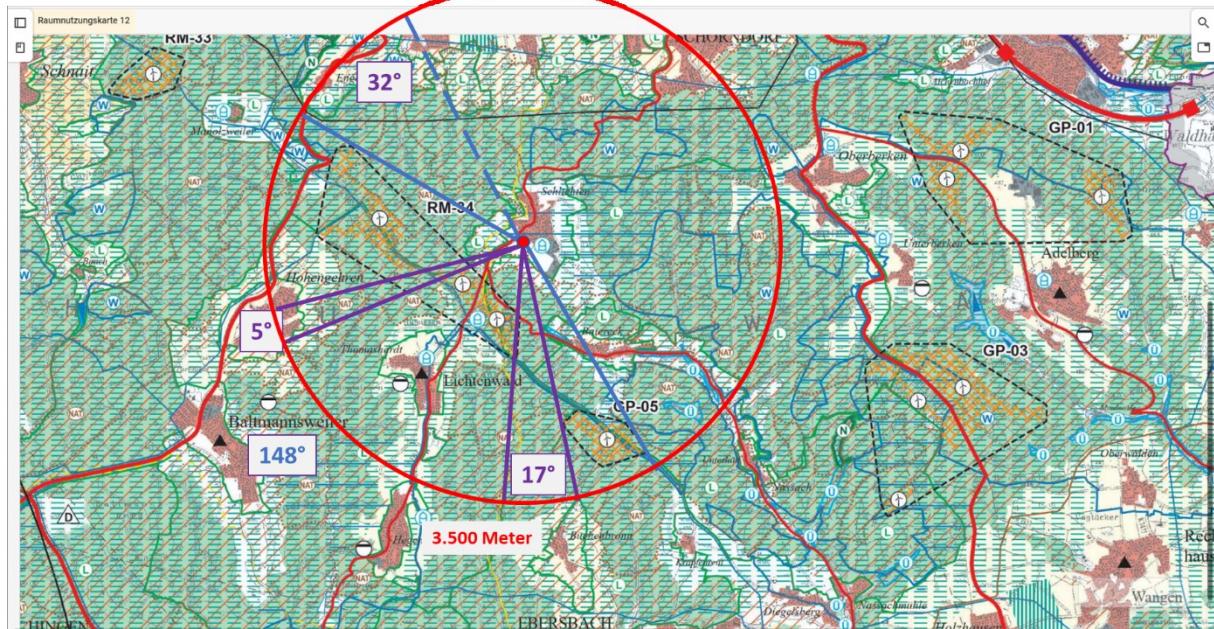
Blickfeld mit Windkraftanlagen: 164°
Freiflächen innerhalb 180° Winkel: $16^\circ, 18^\circ, 22^\circ$ Summe: 56°

Baltmannsweiler - Hohengehren



Blickfeld mit Windkraftanlagen: 147°
Freiflächen innerhalb 180° Winkel: $33^\circ, 43^\circ$

Schorndorf - Schlichten

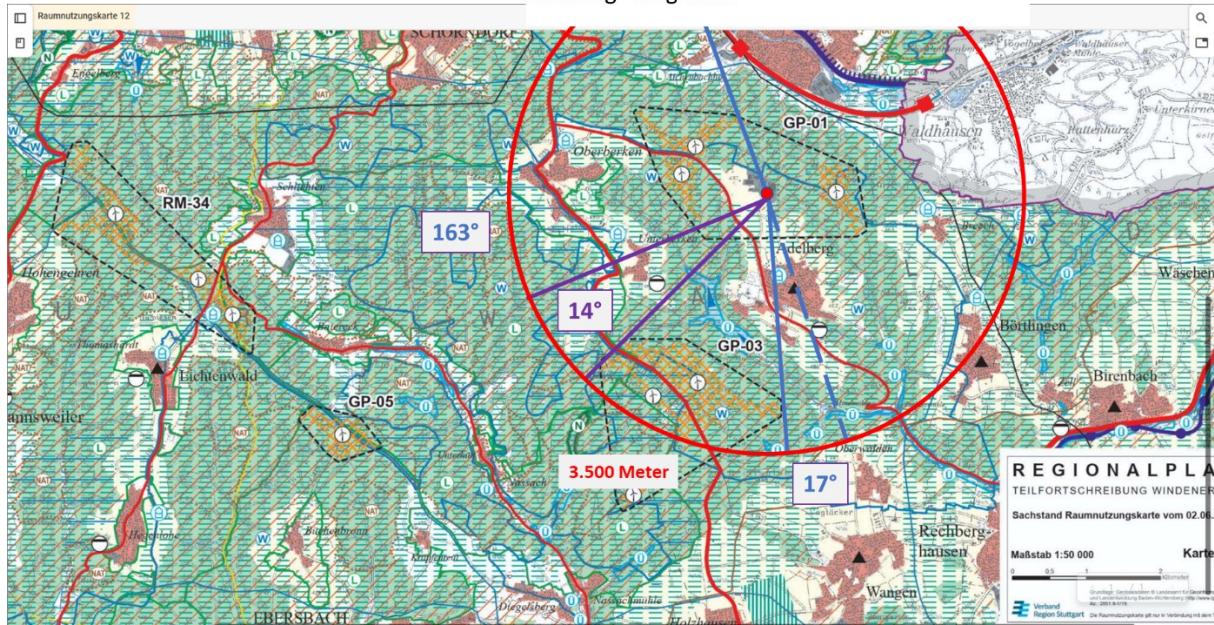


Blickfeld mit Windkraftanlagen:
Freiflächen innerhalb 180° Winkel

$$148^\circ \quad 32^\circ, 5^\circ, 17^\circ \quad \text{Summe: } 55^\circ$$

GP-01 – GP-03

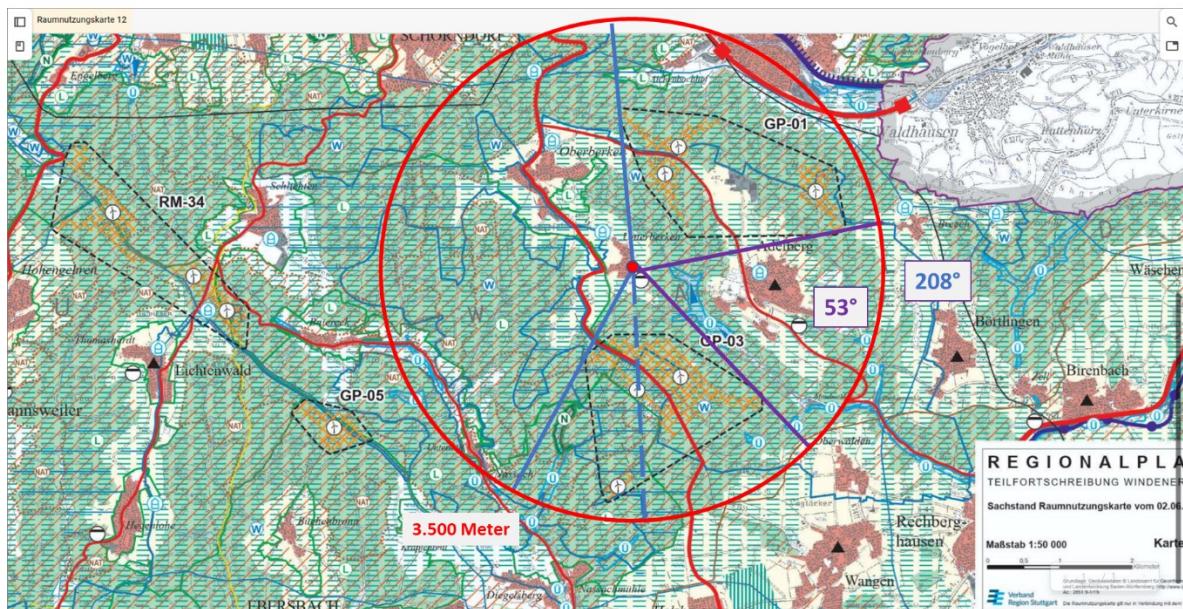
Adelberg - Ziegelhau



Blickfeld mit Windkraftanlagen:
Freiflächen innerhalb 180° Winkel:

$$163^\circ \quad 14^\circ, 17^\circ \quad \text{Summe: } 31^\circ$$

Schorndorf - Unterberken



Blickfeld mit Windkraftanlagen:
Freiflächen innerhalb 180° Winkel:

208°

53°

Adelberg - West

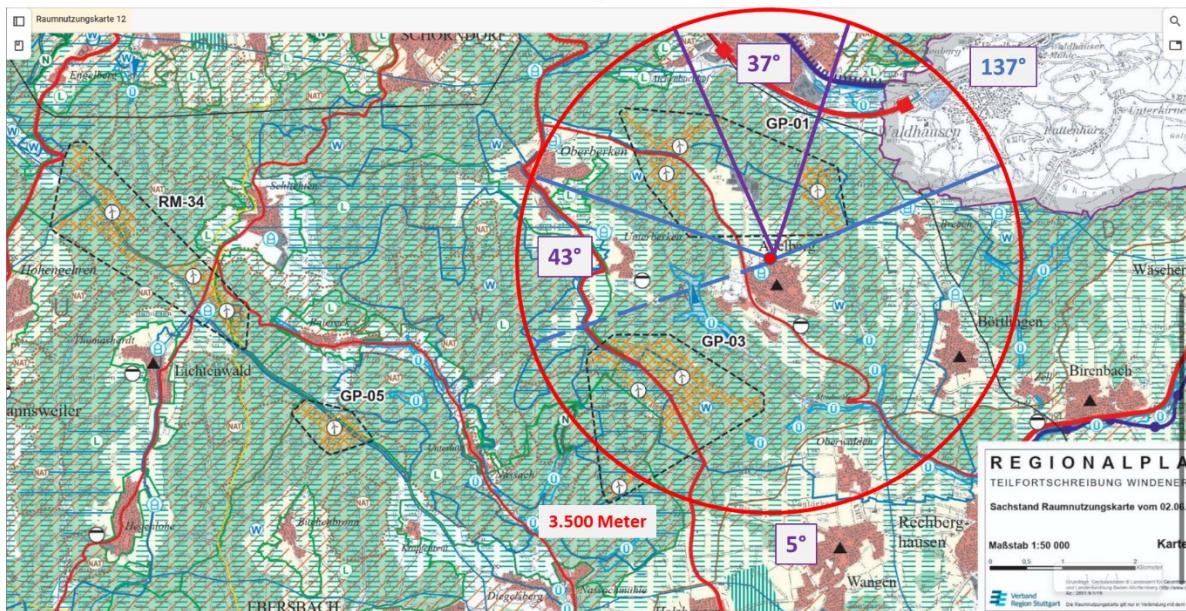


Blickfeld mit Windkraftanlagen:
Freiflächen innerhalb 180° Winkel:

177°

5°, 5°

Adelberg - Nord



Blickfeld mit Windkraftanlagen: 137°
Freiflächen innerhalb 180° Winkel: 43°, 37°

Bei **RM-34 / GP-05** sind bereits 3 bzw. 2 Windkraftanlagen in Betrieb. Die **Freifläche von 60°** kann deshalb **nur eingehalten** werden, wenn auf die **Erweiterung von RM-34 verzichtet** wird. Aber auch dann ist die Freifläche nicht aus jedem Blickwinkel gesichert.

Bei **GP-01 / GP-03** sind die Vorrangflächen so **zu verkleinern**, dass aus jeder Blickrichtung eine Freifläche von 60° gegeben ist.

4. Schutzwert Mensch / Gesundheit

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.01.2024 und 02.02.2024. Hier werden nur noch Sachverhalte vorgetragen, die bei der 1. Offenlegung / Beteiligungs runde (25.10.2023) nicht bekannt waren.

Schutz vor Lärm / Schall

Der Regionalverband Stuttgart hat Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung festgelegt. In der Sitzungsvorlage Nr. RV-028/2025 vom 27.03.25 (Regionalversammlung am 02.04.2025), Anlage 2.2 „Begründung Textteil“ wird im Kriterienkatalog ausgeführt:

4.1 Vorsorgeabstand

- **Siedlungsgebiet** (Wohn- und Mischgebiete): **800 Meter**

Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium

„Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.“

- **Einzel(wohn-)häuser** und Siedlungssplitter (Weiler) im **Außenbereich**: **600 Meter**

Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium

„Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) ausgeschlossen.“

Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA). Dafür wird den Festlegungen entsprechend einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von ca. 300m ein Vorsorgeabstand von 600 m zugrunde gelegt.“

Die TA-Lärm und damit der Vorsorgeabstand dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen **durch Geräusche** sowie der **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche**. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA-Lärm sind **Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen**.

„**Lärm kann der körperlichen und psychischen Gesundheit schaden.** Chronischer Lärm kann unter anderem zu Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und ... führen. Menschen können Geräusche und Lärm unterschiedlich empfinden.“
<https://gesund.bund.de/laermbelastung>

Der **Vorsorgeabstand** dient dem Immissionsschutz (TA-Lärm), also dem **Gesundheitsschutz**.

Art. 2 des Grundgesetzes garantiert das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**. Der Staat ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bürger zu ergreifen. Der Gesundheitsschutz ist somit ein grundlegendes Staatsziel.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass Menschen im Außenbereich einen geringeren Anspruch auf Gesundheitsschutz haben als in Siedlungsgebieten. **Das Grundgesetz kennt keinen abgestuften Gesundheitsschutz nach Wohnort!**

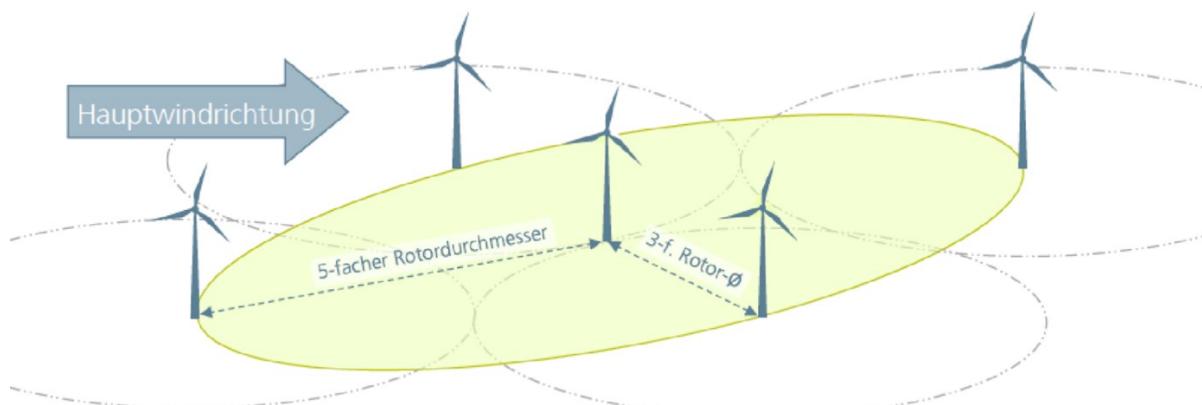
Es ist ungeklärt ab welchem Abstand zu den nahezu 300 Meter hohen Windkraftanlagen der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist. Es gilt jedoch das Vorsorgeprinzip.

4.2 Luftperturbulenzen – Abstände zwischen Windkraftanlagen

Eine Windkraftanlage ist eine 300 Meter hohe Industrieanlage mit einer Rotorfläche von ca. 25.000 qm = 2,5 Hektar. Sie wandeln die kinetische Energie des Windes in elektrische Energie und Schall um. Windkraftanlagen sind kräftige Schallgeneratoren für tieffrequenten Schall und Druckwellen. Durch Windkraftanlagen entstehen vielfältige Luftperturbulenzen. Sie arbeiten umgekehrt wie ein Ventilator, statt den Wind zu beschleunigen bremst sie den Wind ab. Im Lee von Windkraftanlagen ist die Windgeschwindigkeit reduziert.

Windkraftanlagen sind keine harmlosen rotierenden Sonnenblumen!

Zwischen den Windkraftanlagen wird, zur **Vermeidung von Turbulenzeinflüssen** empfohlen, ein Abstand des **5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung** und des 3-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung einzuhalten. (Westfälisches Energieinstitut, 02.01.2020)



Quelle: FAW 2019, Westfälisches Energieinstitut 02.01.2020

Bei einem Rotordurchmesser von 180 Meter beträgt der empfohlene Abstand des **5-fachen Rotordurchmessers** zwischen Windkraftanlagen **900 Meter**. Dieser ist erforderlich damit die erzeugten Luftperturbulenzen die nachfolgende Anlage nicht zerstören (Ermüdungsbrüche).

„Die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Sicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) führt in Abschnitt 7.3.3 aus, dass für typische Binnenstandorte die **Turbulenzbelastung** auf benachbarte Windkraftanlagen **ab einem Abstand des 8-fachen Rotordurchmessers als vernachlässigbar** angesehen werden kann. Dies sind **1.440 Meter**.

Prof. Dr.-Ing. Frank Janser von der FH Aachen kommt in dem „Gutachten zur Feststellung notwendiger **Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Flugbetriebsräumen** an Flugplätzen der allgemeinen Luftfahrt“ vom 15.12.2015 zu dem Schluss:

„Windenergieanlagen müssen aufgrund ihrer besonderen Eigenschaft als dynamische Luftfahrthindernisse aufgefasst werden, denn sie verursachen eine signifikante Störung des Windes, den sogenannten „**turbulenten Nachlauf**“. Dies unterscheidet die Windkraftanlage von einem klassischen Hindernis (z.B. Turm).“

Abstände von weniger als sieben Rotordurchmesser (1.260 Meter) im Nachlauf einer Windenergieanlage bedeuten eine konkrete **Gefahr für Luftfahrzeuge**. Dieser Bereich muss gemieden werden.

Wenn die Turbulenzbelastung für technische Einrichtungen bis zu einem Abstand des 8-fachen Rotordurchmessers (1.440 Meter) für die Standsicherheit relevant ist, so wäre es **naiv anzunehmen die Luftturbulenzen wären für Flora, Fauna und Mensch bedeutungslos**.

Ein **Vorsorgeabstand von 600 Meter (Außenbereich)** und **800 Meter (Siedlungsgebiete)** ist somit als absolut **unzureichend** anzusehen! Offensichtlich geht der **Maschinenschutz vor Menschenschutz!**

4.3 Topografie auf dem Schurwald

Am Standort **GP-05 (Ebersbach – Büchenbronn)** sind im Dezember 2024 zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 in Betrieb gegangen. Seither kommt es besonders in **Uhingen-Baiereck in ca. 1.000 Meter Entfernung** zu massiven Beschwerden über **Lärmstörungen**, aber auch in Ebersbach – Büchenbronn und Lichtenwald – Thomashardt kommt es zu Beschwerden.

Die Anlagen **überschreiten** nicht nur den **Lärm-Richtwert der TA-Lärm**, sondern sind auch **tonhaltig** und **impulshaltig**, und emittieren **niederfrequente Geräusche**. Die Anlagen sind seit mehreren Monaten stillgelegt; der Betreiber plant die Getriebe auszutauschen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hier **nicht nur um einen technischen Defekt knarzender Getriebe**, sondern um ein **systemisches Problem von Windkraftanlagen** handelt. Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit sind keine absoluten Größen, sondern immer in Zusammenhang mit den Umgebungsgerauschen zu sehen.

Insofern ist die **Topografie**, sowie Ruhe und Abgeschiedenheit des Schurwaldes von Bedeutung. Im Umweltbericht wird der Schurwald ausdrücklich als Landschaftsraum mit „geringer Lärmbelastung“ identifiziert (Seite 72).

In **1.000 Meter Entfernung** (und weiter) kommt es durch GP-05 zu **Richtwertüberschreitungen der TA-Lärm**; dies zeigt, dass hier ein **Vorsorgeabstand von 800 Meter offensichtlich nicht ausreichend** ist. Der Vorsorgeabstand ist deshalb auf dem Schurwald großzügiger zu bemessen.

Der Regionalverband ist, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zum **Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsvorsorge** verpflichtet. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort zu berücksichtigen, die pauschale Vorgabe eines Vorsorgeabstandes ist nicht ausreichend.

Einen ersten Anhaltspunkt für die **Festlegung eines Vorsorgeabstandes** auf dem Schurwald kann der **Abstand des 8-fachen Rotordurchmessers (1.440 Meter)** dienen der für die Standsicherheit technischer Anlagen relevant ist.

4.4 Planungsmethodik

Der Regionalverband hat einen Vorsorgeabstand von 600 Meter (Außenbereich) und 800 Meter (Siedlungsgebiete) festgelegt.

Es gibt aber bereits **Beispiele** bei denen der **Regionalverband Stuttgart von** dieser allgemein gültigen **Vorgabe 600 / 800 Meter abgewichen ist**. So am Standort BB-14 Böblingen.

Die Regionalversammlung hat am 02.04.2025 beschlossen wegen der „**außerordentlich hohen Siedlungsdichte**“ das potenzielle Vorranggebiet **BB-14** so zu verkleinern, dass der Abstand zur Wohnbebauung in Böblingen 1.200 Meter beträgt („**Lex Diezenhalde**“). Es gibt jedoch kein Abwägungskriterium „Siedlungsdichte“, auch sieht das Grundgesetz keinen abgestuften Gesundheitsschutz (nach Siedlungsdichte) vor.

Hier kommt es zu einer krassen Benachteiligung der Landbevölkerung, die sowieso die Nachteile und Belastungen des Ausbaus von Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik tragen muss.

Wenn der Regionalverband für Böblingen einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter für erforderlich hält, dann verdient die Landbevölkerung auf dem Schurwald den gleichen Gesundheitsschutz (Gleichbehandlungsgrundsatz). **Wir fordern deshalb für den Schurwald ebenfalls einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter zu den Windkraft-Vorranggebieten.**

Wie sich aus der **Lärmsituation GP-05 und Baiereck** zeigt, erfordert dies auch die Topografie des Schurwald, Grundsätzlich ist diese auf dem Schurwald überall gleich. Deshalb können ähnliche Belästigungen wie bei GP-05 auch von den anderen Schurwald-Standorten nicht ausgeschlossen werden. Ein **Vorsorgeabstand von 1.200 Meter** zur Wohnbebauung ist deshalb für den Schurwald **erforderlich**.

5. Schutzwert Landschaft / Erholung

Alle fünf potenziellen Windkraft-Vorranggebiete werden mit einer **hohen Landschaftsbildqualität** eingestuft.

Hierbei ist aber auch die **einzigartige Aussichtslage** zu berücksichtigen. Vom Remstalkino in Schnait, über den Höhenweg in Lichtenwald bis zur Aussichtsplattform Diegelsberg und vom Reinhold-Maier-Turm in Breech bieten sich atemberaubende Blicke über das Albvorland und die Schwäbische Alb bis zur Achalm bei Reutlingen und Burg Hohenzollern, den Stuttgarter Raum und bis nach Schwäbisch Hall und Aalen. Viele Stellen erlauben einen Blick auf die Drei-Kaiser-Berge.

Durch Windkraftanlagen kommt es zu einer **industriellen Überformung der Landschaft** und ihre Harmonie wird zerstört. Durch die Vielzahl und Zersplitterung der Vorranggebiete kommt es zu **kumulativen Effekten**. Die Sichtbeziehungen zu den Landmarken werden nachhaltig beeinträchtigt.

Auf dem **Schurwald** sind die Landschaftsräume durch **ruhige Gebiete (< 45 dB)** und **erholungswirksame Strukturen** gekennzeichnet. Somit herrscht hier eine **sehr hohe Erholungsqualität**. Vor allem in dicht besiedelten Bereichen sind Bereiche mit hoher Erholungsqualität besonders wichtig (Umweltbericht Seite 71 / 72).

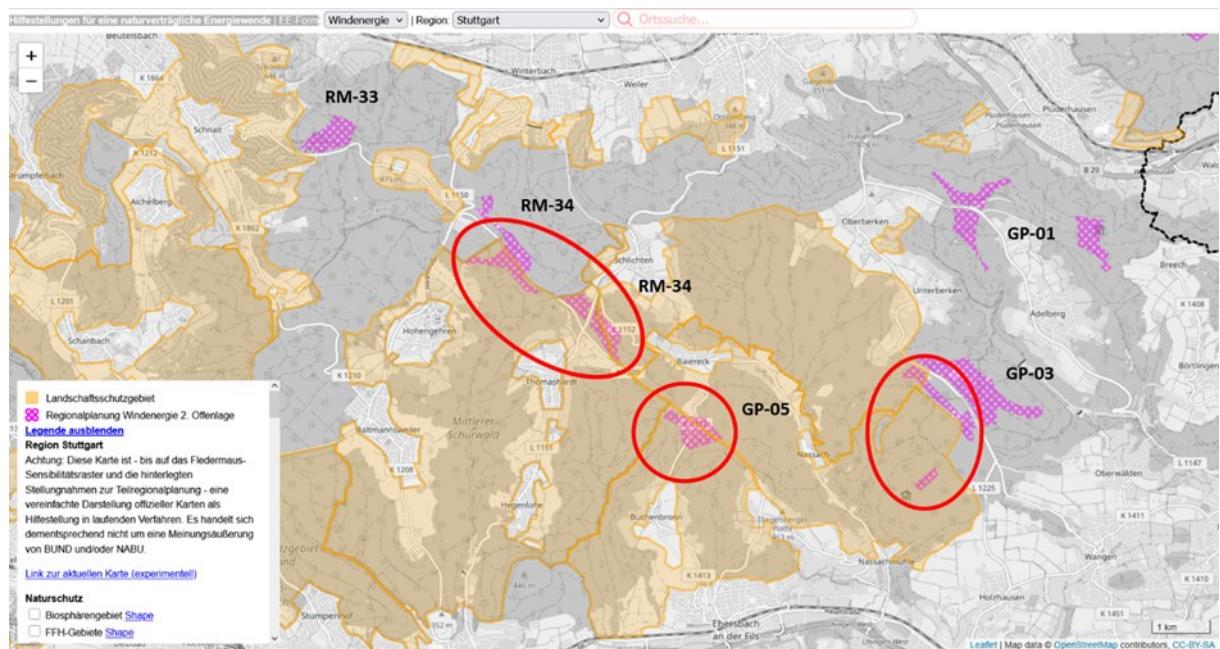
Der Schurwald ist **besonders sensibel** hinsichtlich der von Windkraftanlagen ausgehenden **Emissionen**. Dies zeigen die Lärmbelästigungen durch die Windkraftanlagen am **GP-05 Sümpflesberg / Königseiche in Uhingen – Baiereck**. Diese ergeben sich nicht nur durch technische Probleme, sondern auch durch die Topografie sowie Abgeschiedenheit und Ruhe des Gebietes. Ähnliche Lärmprobleme sind durch Windkraftanlagen an anderen Standorten erwartbar.

Flächen, mit einer hohen Landschaftsbildqualität, großer Ruhe, erholungswirksamen Strukturen und hoher Erholungsqualität, sollten nicht für die Windkraftnutzung herangezogen werden.

Wegen dieser Qualitäten ist der **Schurwald ein wichtiger Natur- und Erholungsraum für den mittleren Neckarraum**, durch den Bau von Windkraftanlagen würde dieser zerstört.

Die **hohe Landschaftsbildqualität auf dem Schurwald** zeigt sich auch an den **großen Flächen die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind**.

Windkraftanlagen verändern den Charakter der Landschaft und laufen dem **Schutzzweck** der Landschaftsschutzgebiete **zuwider**. **RM-34** und die beiden **westlichen Teilflächen von GP-03** sollten deshalb **aus der Planung** genommen werden:



Quelle: Dialogforum Energie Natur: Landschaftsschutzgebiete

6. Schutzwert Flora / Fauna

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.01.2024 und 02.02.2024. Hier werden nur noch Sachverhalte vorgetragen, die bei der 1. Offenlegung / Beteiligungsrounde (25.10.2023) nicht bekannt waren.

Der Schurwald stellt ein Hotspot der Artenvielfalt dar. Es ist davon auszugehen, dass auf dem Schurwald in großem Umfang artenschutzrechtliche Verbote der Planung entgegenstehen. **Wir widersprechen dem Fachbeitrag Artenschutz und der Darstellung der Schwerpunkt vorkommen ausdrücklich.**

6.1 Windkraftermpfindliche Vogelarten

In den letzten Jahren wurden für den Schurwald verschiedene **avifaunistische Gutachten** erstellt, welche Reviere windkraftermpfindlicher Vogelarten nachweisen. Wir haben dem Regionalverband Stuttgart mit Mail vom 02.05.2024 diese Gutachten zur Verfügung gestellt. Folgende Revierzentren im 3,3 km Radius der geplanten Windkraftanlagen wurden dokumentiert:

WN-34 Goldboden:	4 Rotmilan 2 Wespenbussard
GP-05 Sümpflesberg:	6 Rotmilan 3 Wespenbussard
GP-03 Wangen:	6 Rotmilan 2 Schwarzmilan 1 Wespenbussard
GP-01 Adelberg:	5 Rotmilan 1 Wespenbussard

Auf einer **Strecke von 10 km zwischen dem Goldboden und Adelberg wurden 21 Rotmilan-Reviere** nachgewiesen.

6.2 Wälder

Alle fünf geplanten Windkraft-Vorranggebiete liegen im Wald. Charakteristisch sind auf dem Schurwald naturnahe Laub- und Mischwälder.

Der Schurwald bietet, nach Auskunft des **Forstbezirk Schurwald von ForstBW**, im Vergleich zu anderen Waldgebieten in und außerhalb Baden-Württembergs eine **hohe Baumartenvielfalt**. Diese Baumartenvielfalt gründet sich auf den **vielseitigen Standorten des Schurwalds** und der **naturnahen Waldbewirtschaftung der letzten Jahrhunderte**. Die hohe Baumartenvielfalt ist eine gute Grundvoraussetzung, um den Schurwald zügig fit für die fortschreitende Klimaveränderung zu machen.

Von: Grätsch, Stefan <Stefan.Graetsch@forstbw.de>
Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2024 08:14
An: Michael Haueis
Cc: Sistermans-Wehmeyer, Jürgen; Fischbach-Einhoff, Dr. Johannes
Betreff: AW: Baumarten Schurwald

Sehr geehrter Herr Haueis,
anbei finden Sie die Baumartenverteilung für den gesamten Forstbezirk Schurwald aus der letzten Forsteinrichtung (Stichtag 2016) die nächste Einrichtung kommt 2026.

Rotbuche	33%
Fichte	17%
Stiel- und Traubeneiche	8%
Esche	5%
Waldkiefer	4%
Bergahorn	4%
Weißtanne	3%
Lärche	3%
Douglasie	3%
Hainbuche	2%
Birke	2%
Linde	1%
Roterle	1%

Summe: 86%

Die restlichen 14% verteilen sich auf sonstige Laub- und Nadelbäume wie Weide, Aspe, Kirsche, Ulme, Roteiche, Thuya, Weymouthskiefer ect.

Die hohe Baumartenvielfalt gründet auf den vielseitigen Standorten des Schurwalds und der naturnahen Waldbewirtschaftung der letzten Jahrhunderte.
Im Vergleich zu anderen Waldgebieten in und außerhalb Baden-Württembergs, bietet die hohe Baumartenvielfalt eine gute Grundvoraussetzung, um unseren Schurwald zügig fit für die weiter fortschreitenden Klimaveränderungen zu machen.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen beantworten.
Sollten noch Fragen offen sein, können Sie sich gerne nochmals bei mir melden!

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Grätsch



Forst Baden-Württemberg
Forstbezirk Schurwald
Revier Lichtenwald
Kontakt:
Burgstraße 28, 73033 Göppingen

1

Der Schurwald ist ein gesunder Mischwald. Deshalb wurden hier **viele Waldschutzgebiete** ausgewiesen, wie **Bodenschutzwald**, **Erholungswald**, **Klimaschutzwald**, **Immissionsschutzwald**, **Wasserschutzwald**, aber auch **Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege** und **Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktion**. Dies zeigt den besonderen Stellenwert dieses Naturraumes. Selbst der Regionalverband geht von **erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen** aus.

Durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wird in die **Struktur des Waldes nachhaltig eingegriffen**, seine **Funktionen** als Sauerstofflieferant, Wasserspeicher und Lebensraum für viele Arten wird **gestört**. Es kommt zu **großflächigen Rodungen** und es entstehen **große verdichtete Flächen**; die **Geschlossenheit des Waldes** wird **zerstört**. Dies erhöht die **Exposition für Sonne und Wind** erheblich, **verändert das Mikroklima** im Wald und schwächt in somit.

6.3 Naturschutzverbände

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahmen der Naturschutzverbände aus der 1. Offenlegung / Beteiligungsverfahren (Anlagen 1.1 und 1.3 zur Vorlage RV 028/2025):

LNV-Arbeitskreis Göppingen (gemeinsame Stellungnahme BUND; NABU, LNV)

„Angesichts der starken Inanspruchnahme naturnaher Waldflächen für Windkraft-Vorranggebiete in der Region ist eine generelle Herausnahme des Schurwaldes zu prüfen und dieser ggfs. als Vorranggebiet für den Naturschutz auszuweisen (sogenanntes “go to area”, Überragendes öffentliches Interesse für den Naturschutz, analog zu den Erneuerbaren Energien).

Bezüglich ES-01, RM-21, **RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, GP-05**:

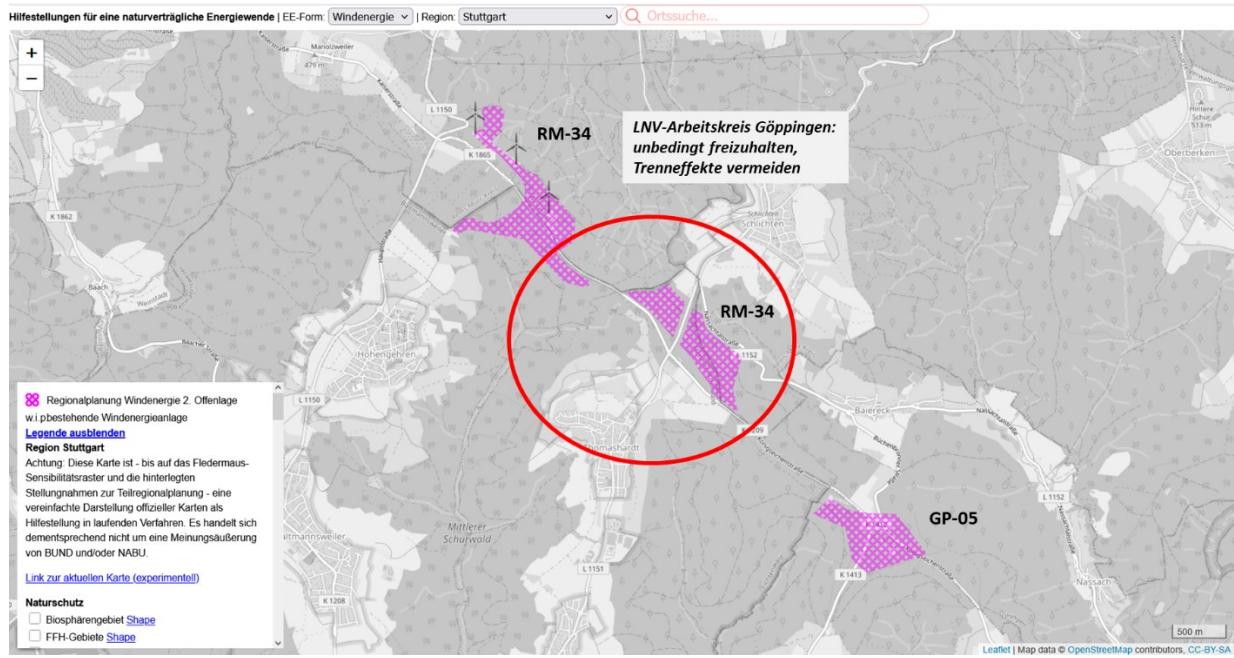
Die Flächen liegen alle im unmittelbaren Umfeld der Teilflächen des FFH-Gebietes 7222-341 Schurwald mit entsprechenden Konflikten und Beeinträchtigungen naturnaher Mischwaldstandorten und spezifischer Artengruppen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist vor einer Ausweisung durchzuführen.

Insbesondere die zentral gelegenen Flächen RM-34, RM-21, GP-05 müssen über die schon gebauten 3 Anlagen Goldboden und 2 Anlagen Königseiche hinaus unbedingt freigehalten werden, um weitere Trenneffekte zu vermeiden.

In den randlichen Vorranggebieten sind vorbehaltlich der Ergebnisse einer Verträglichkeitsprüfung Pufferflächen von 500 m um betroffene Ausschlussflächen wie Schonwald und gesetzlich geschützten Biotope, sowie 300 m um die Natura 2000 Gebiete einzubeziehen, bzw. für den Aufbau von Vernetzungsstrukturen durch die nötig werdende Ausgleichsmaßnahmen freizuhalten. „

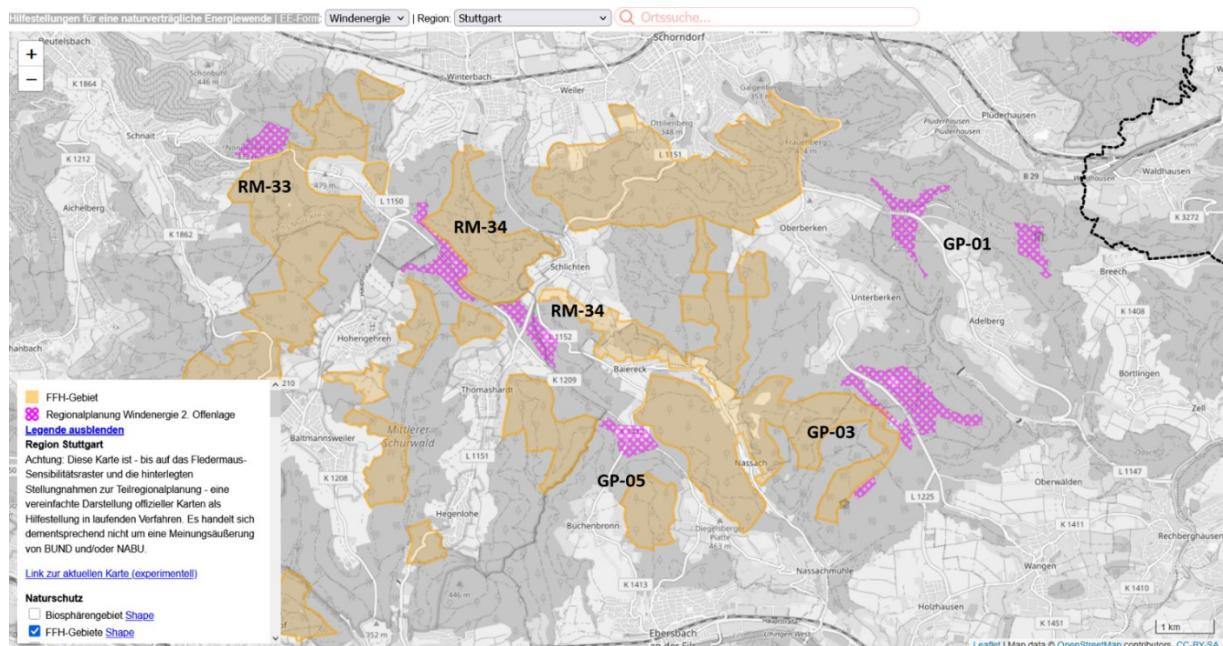
Wir unterstützen die Forderungen des LNV-Arbeitskreis Göppingen:

- Auf dem Schurwald sollte auf die **Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten verzichtet** werden und stattdessen ein **Vorranggebiet für Naturschutz** ausgewiesen werden. Aufgrund der geringen Windhöufigkeit wäre damit dem öffentlichen Interesse besser gedient.
- Die **östliche Erweiterung von RM-34 sollte aus der Planung genommen werden**, damit die Flächen zwischen den 3 Windkraftanlagen am RM-34 Goldboden und den 2 Windkraftanlagen am GP-05 Sümpflesberg / Königseiche freigehalten werden, um weitere Trenneffekte zu vermeiden:



Quelle: Dialogforum Energie Natur

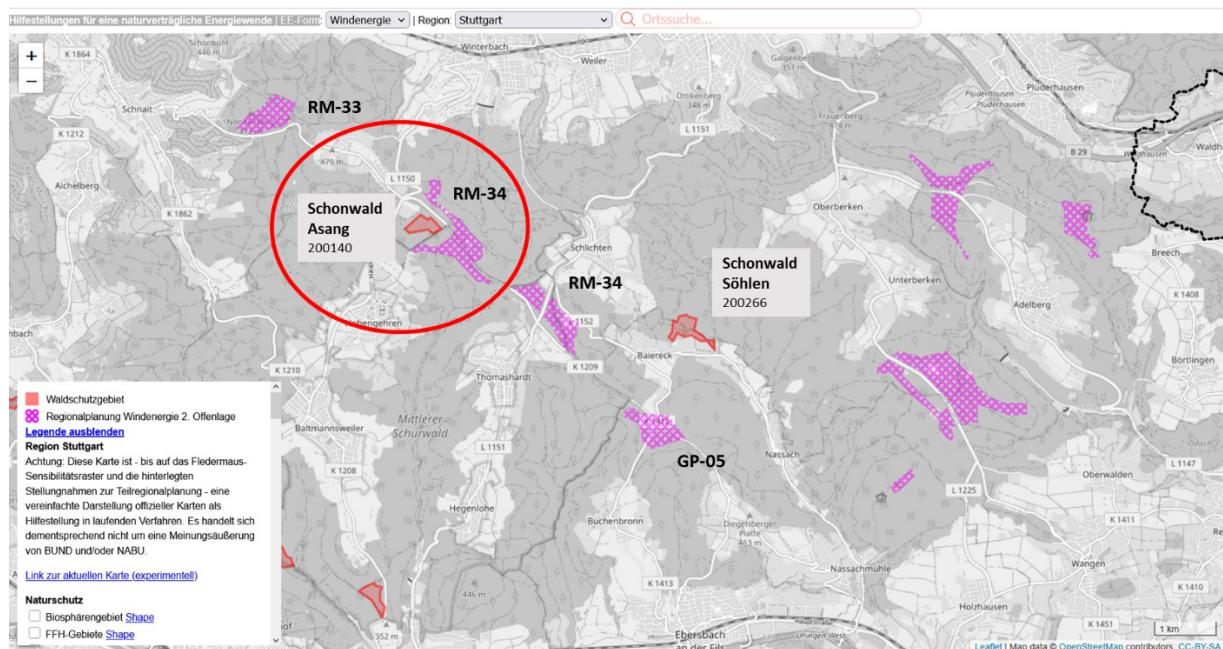
- Um **NATURA2000-Gebiete** sollte eine **Pufferfläche von 300 Meter** eingehalten werden.
RM-33, RM-34 und GP-03 sind entsprechend zu **reduzieren**:



Quelle: Dialogforum Energie Natur: FFH-Gebiete

Für **NATURA2000-Gebiete** besteht ein **Verschlechterungsverbot**. Es ist ein **Vorsorgeabstand** für diese Schutzgebiete festzulegen, der eine **Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegung, Lärm und Schattenschlag ausschließt**.

- Um den **Schonwald Asang** sollte eine **Pufferfläche von 500 Meter eingehalten werden.** RM-34 ist entsprechend zu **reduzieren**:



Quelle: Dialogforum Energie Natur: Waldschutzgebiete

Wir verweisen hierzu auf **Art. 20a Grundgesetz (GG)** wonach der Staat verpflichtet ist, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen. **§ 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** schreibt vor, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Ausdrücklich sind die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf Dauer zu sichern.

7. Schutgzug Wasser

Der Regionalverband Stuttgart hat Regeln für Wasserschutzgebiete festgelegt. In der Sitzungsvorlage Nr. RV-028/2025 vom 27.03.25 (Regionalversammlung am 02.04.2025), Anlage 2.2 „Begründung Textteil“ wird im Kriterienkatalog ausgeführt:

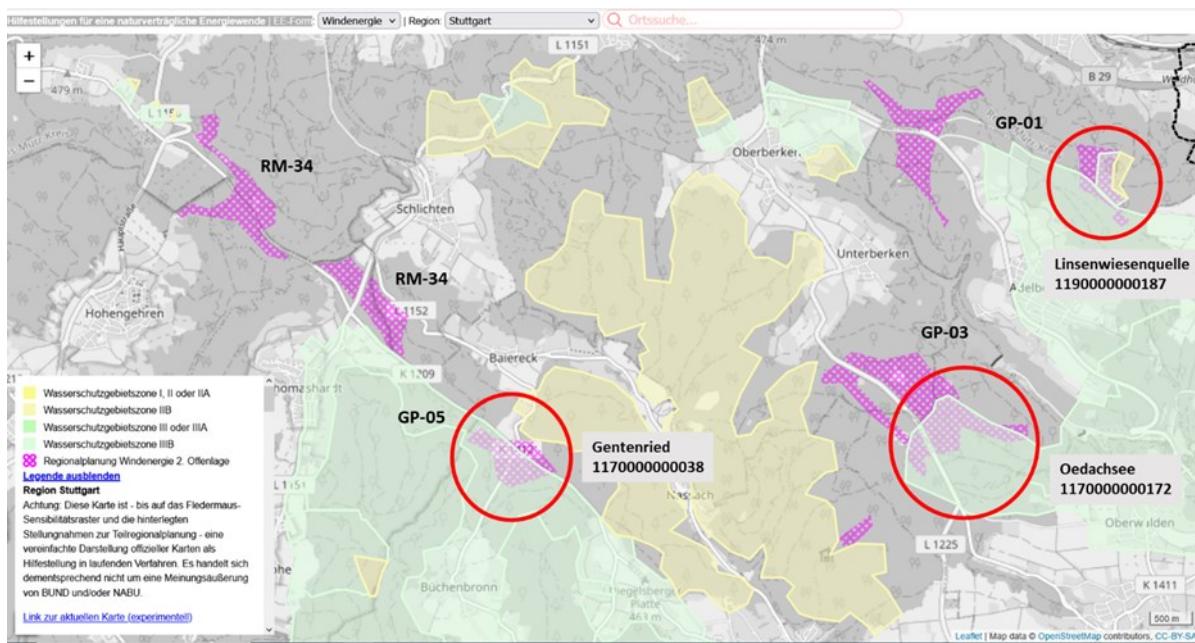
Wasserschutzgebiet Schutzzzone I: **Rechtlicher Ausschluss**

Wasserschutzgebiet Schutzzzone II: **Planerischer Ausschluss**

Die **Fachsektion Hydrologie im Dachverband der Geowissenschaften (DVGeo)** hat am 06.06.2025 in einer **Stellungnahme „Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen“** Stellung bezogen:

„Der **Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzzone II**, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.“

<https://fh-dgqv.de/2025/06/schutz-des-grundwassers-bei-der-planung-von-windenergieanlagen/>



Quelle: Dialogforum Energie Natur: Wasserschutzgebiete

Auch in der **Wasserschutzzone III** gelten **scharfe Restriktionen für wassergefährdende Stoffe**, wie Getriebeöl, Kühlmittel (Transformatoren).

Mit dem Bau von Windkraftanlagen sind massive Baustellen, LKW-Verkehr und Bodenzerstörung verbunden. Dies ist besonders in Waldgebieten kritisch; Wälder haben eine überragende Bedeutung für den Schutz der Wasserressourcen.

Die **östlichen Bereiche** der Vorranggebiete **GP-01** und **GP-03** liegen in **Wasserschutzgebieten** und im **Wald**. Sie sollten deshalb **aus der Planung genommen** werden.

8. Standortspezifische Ergänzungen

RM-33 Schnait – Geradstetten – Manolzweiler

Mittlere gekappte Windleistungsdichte: 180 Watt / qm
Standortgüte: 46%

RM-33 liegt in einem LUBW „**Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten**“ **Kategorie B**. Diese Gebiete stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl windkraftsensibler Arten. Es ist somit mit „**erheblichen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen**“ zu rechnen. (LUBW Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie).

**RM-34 Manolzweiler – Engelberg - Hohengehren – Thomashardt – Schlichten –
Baiereck – Büchenbronn**

Mittlere gekappte Windleistungsdichte: 164 - 187 Watt / qm
Standortgüte: 46% - 48%

Laut NATURA-2000 Evaluation müssen die zentral gelegenen Flächen RM-34 – GP-05 über die schon gebauten Windkraftanlagen hinaus unbedingt freigehalten werden.

Nord-östlich der Kreuzung L 1151 / K1209 befindet sich ein Trinkwasserspeicherbehälter (> 10.000 cbm), südlich der K1209 verläuft eine Fernleitung der Landeswasserversorgung. Es ist zu prüfen welche Pufferabstände hiervon einzuhalten sind.

GP-05 Thomashardt – Baiereck – Büchenbronn – Diegelsberg

Mittlere gekappte Windleistungsdichte: 156 Watt / qm
Standortgüte: 45%

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.01.2024 und 02.02.2024. GP-05 wurde gegenüber der 1. Offenlegung / Beteiligungsrounde (25.10.2023) nicht verändert und ist deshalb nicht Gegenstand der 2. Offenlegung / Beteiligungsrounde (02.06.2025)

GP-03 Nassach – Unterberken – Adelberg – Wangen – Nassachmühle

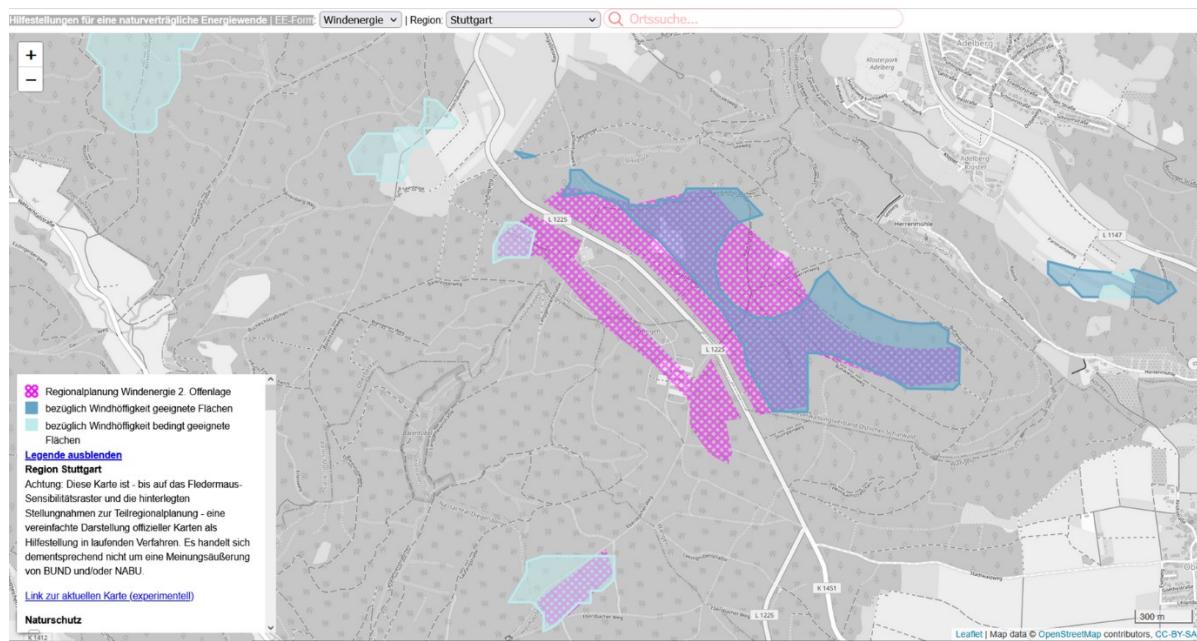
Mittlere gekappte Windleistungsdichte: 157 Watt / qm
Standortgüte: 45%

Im Jahr 2019 wurde ein Windkraftprojekt am Standort GP-01 wegen unüberwindbarer Artenschutzprobleme aufgegeben. An dieser Situation hat sich nichts geändert.

Die **süd-westliche Teilflächen von GP-03** ist sehr solitär, ohne jeden Bezug zu den anderen Flächen. Hier ist der Bau von nur einer Windkraftanlage möglich. Durch die Aufsplitterung entsteht ein besonders großer und nachteiliger Eingriff in die geschützte Landschaft, der in keinem sinnvollen Verhältnis zu der geringen Nutzbarkeit steht. **Diese Teilfläche sollte deshalb aus der Planung genommen werden.**

Das Vorranggebiet GP-03 liegt in Sichtbeziehung zum Kulturdenkmal Kloster Adelberg.

Die GP-03 Teilfläche westlich und östlich der L 1225 (ehemaliges Bundeswehrdepot) wird **im BW-Energieatlas 2019 nicht als Potenzialfläche ausgewiesen** und sollte deshalb aus dem Planungsentwurf gestrichen werden:



Quelle: Dialogforum Energie Natur: Windkraft-Eignungsgebiete

GP-01 Ober- / Unterberken – Plüderhausen – Breech – Adelberg

Mittlere gekappte Windleistungsdichte: 192 Watt / qm
Standortgüte: 50%

Im Jahr 2017 wurde ein Windkraftprojekt am Standort GP-01 wegen unüberwindbarer Artenschutzprobleme aufgegeben. An dieser Situation hat sich nichts geändert.

Der **Generalwildwegeplan** führt durch GP-01.

Das Vorranggebiet GP-01 liegt in Sichtbeziehung zu den Kulturdenkmälern Hohenstaufen und Kloster Adelberg.

9. Zusammenfassung und Fazit

- Der **Schurwald** hat eine **hohe Landschaftsbildqualität**, es herrscht **große Ruhe**, es bestehen **erholungswirksame Strukturen** und eine **hohe Erholungsqualität**; er ist ein **wichtiger Natur- und Erholungsraum für den mittleren Neckarraum**.

Es ist grundsätzlich die Frage zu stellen, ob solche Gebiete **massenhaft mit Industrieanlagen bebaut** werden sollen. Was bleibt dann noch?

- Das vorgelegte **Gutachten** zur Windhöufigkeit auf dem Schurwald zeigt, dass an **keinem** der vorgesehenen **Windkraft-Vorranggebieten RM-33, RM-34, GP-05, GP-03 und GP-01** die **geforderte mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt / qm in 160 Meter ü.G. erreicht werden kann**. Deshalb ist auf die **Ausweisung dieser fünf Standorte im Regionalplan Windkraft zu verzichten**.

Nachdem der Regionalverband Stuttgart einen laut BW-Windatlas 2019 **ungeeigneten Standort** - RM-35 Buocher Höhe - aufgrund einer von Dritten vorgelegten Windmessung **nachträglich in die Planung aufgenommen** hat, muss er auch laut BW-Windatlas 2019 **vermeintlich geeignete Standorte** (auf dem Schurwald) **nachträglich aus der Planung herausnehmen**, wenn deren **Untauglichkeit nachgewiesen** wird.

- Auf dem Schurwald entsteht eine **räumliche Überlastung**, da **zusammenhängende Freiflächen von mindestens 60°** - innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° - **durchgängig nicht dargestellt werden können**.

Bei **RM-34 / GP-05** sind bereits drei bzw. zwei Windkraftanlagen in Betrieb. Die **Freifläche von 60°** kann deshalb **nur eingehalten** werden, wenn auf die **Erweiterung von RM-34 verzichtet** wird.

Bei **GP-01 / GP-03** sind die Vorrangflächen so **zu verkleinern**, dass aus jeder Blickrichtung eine Freifläche von 60° gegeben ist.

- Ein **Vorsorgeabstand von 1.200 Meter** zur Wohnbebauung ist auf dem Schurwald **erforderlich**.

In **1.000 Meter Entfernung** (und weiter) kommt es durch GP-05 zu **Richtwertüberschreitungen der TA-Lärm**; dies zeigt, dass hier ein **Vorsorgeabstand von 800 Meter** offensichtlich **nicht ausreichend** ist.

Hierbei ist die **Topografie**, sowie **Ruhe** und **Abgeschiedenheit** des Schurwaldes von Bedeutung. Grundsätzlich ist die Topografie auf dem Schurwald überall gleich. Deshalb können ähnliche Belästigungen wie bei GP-05 auch von den anderen Schurwald-Standorten nicht ausgeschlossen werden.

Für **BB-14** wurde bereits ein **Vorsorgeabstand von 1.200 Meter** beschlossen (Lex Diezenhalde).

- Der **Schurwald** ist ein **Hotspot der Artenvielfalt**. Zahlreiche Dichtezentren des Rotmilans und Reviere des Wespenbussards wurden nachgewiesen.

Der Schurwald bietet, nach Auskunft von ForstBW, deutschlandweit im Vergleich zu anderen Waldgebieten eine **hohe Baumartenvielfalt**. Diese Baumartenvielfalt gründet sich auf den **vielseitigen Standorten des Schurwalds** und der **naturnahen Waldbewirtschaftung der letzten Jahrhunderte**.

Die Naturschutzverbände fordern:

- Auf dem Schurwald sollte auf die **Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten verzichtet** werden und stattdessen ein **Vorranggebiet für Naturschutz** ausgewiesen werden.
- Die **östliche Erweiterung von RM-34 sollte aus der Planung genommen werden**, damit die Flächen zwischen den drei Windkraftanlagen am RM-34 Goldboden und den zwei Windkraftanlagen am GP-05 Sumpflesberg / Königseiche freigehalten werden, um weitere **Trenneffekte zu vermeiden**.
- Der Windkraftausbau auf dem Schurwald stößt auf eine **breite Ablehnung**; bei der Bevölkerung gibt es **keine Akzeptanz!** Im 1. Beteiligungsverfahren (25.10.2023) wurden ca. 6.500 Stellungnahmen abgegeben, davon betrafen ca. 3.000 Stellungnahmen den Schurwald.

Alle **Schurwald-Kommunen** forderten eine Reduzierung der vorgeschlagenen Windkraftflächen auf ihrer Gemarkung und / oder sprechen sich generell gegen den Ausbau der Windkraft auf dem Schurwald aus.

Die Stadt Ebersbach hat zweimal das **Einvernehmen zu GP-05 verweigert** und die Stadt Uhingen hat **gegen GP-05 vor dem Verwaltungsgerichtshof geklagt**.

Die **Lärmproblematik von GP-05 (Baiereck)** hat Jedermann vor Augen geführt welche **Risiken und Gefahren von Windkraftanlagen für die Lebens- und Wohnqualität** der Anwohner ausgehen. **Windkraftanlagen sind eben KEINE rotierenden harmlosen Sonnenblumen!**

In der **Gesamtabwägung**, auf der einen Seite **unzulängliche Windstromerträge** und auf der anderen Seite **massive Nachteile und Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen** erscheint uns der **Ausbau der Windkraft auf dem Schurwald nicht sinnvoll und verhältnismäßig**

Auf drei potenzielle **Windkraft-Vorranggebiete - RM-33, GP-03 und GP-01** - sollte **komplett verzichtet** werden. **RM-34 und GP-05** sind bereits mit Windkraftanlagen bebaut. Diese beiden Standorte sollten deshalb in ihrer **jetzigen Größe (Stand 30.09.2015) belassen** werden. RM-34 sollte nicht über die bestehende Größe von 16 ha erweitert werden.

Anlage: Gutachten Windhöufigkeit Schurwald (20.07.2025)

10. Anhang

Anmerkungen und Hinweise

a) 1,8% Flächenziel

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für Baden-Württemberg fest, bis zum 31.12.2032 **der Windkraftindustrie 1,8 % der Landesfläche bereitzustellen**. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird das **Flächenziel von 1,8 % gleichermaßen auf alle 12 Regionen übertragen**.

Diese pauschale Zuordnung der Flächenziele ohne Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten wie vorhandene Windkraft-Potenzialflächen (gem. BW-Energieatlas 2019), Konfliktrisiko für windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse, Bevölkerungsdichte, Landschaftsstruktur (Wälder), Landschaftsbildqualität, usw. ist **unangemessen** und **unverhältnismäßig**.

Das pauschale 1,8% Flächenziel ist vor allem **für die Region Stuttgart extrem nachteilig**. Auf die Region Stuttgart kommt eine **übermäßige** und **unzumutbare Belastung** zu!

Die Region Stuttgart muss bei einer Bevölkerungsdichte von 762 Einwohner / qkm und mäßigen Windverhältnissen den gleichen Flächenanteil für die Windkraft bereitstellen wie Regionen mit einer Bevölkerungsdichte von 200 Einwohner / qkm und besseren Windverhältnissen. Es ist offensichtlich, dass dies zu **übermäßigen Belastungen für die Bewohner** führt und die noch vorhandenen **Naturräume weiter eingeschränkt** werden.

Wir haben die Regionalversammlung Stuttgart deshalb wiederholt aufgefordert eine **politische Initiative** mit dem Ziel zu starten, die **Flächenziele entsprechend den regionalen Gegebenheiten anzupassen** (Mails vom 10.04.2024, 03.12.2024 und 12.02.2025). Das Ökoinstitut Freiburg hat einen Vorschlag für eine sachgerechte Flächenverteilung auf die 12 Regionen gemacht.

<https://pro-schurwald.com/2024/04/15/appell-zur-anderung-des-klimaschutzgesetzes-baden-wurttemberg/>

Leider hat der Regionalverband **keine ernsthafte Initiative zur Änderung der regionalen Flächenziele** unternommen. Aus unserer Sicht hat er versäumt die Interessen der Region in angemessener Weise zu vertreten und damit seine Pflichten verletzt.

Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 22.01.2024 (Seite 3 – 4).

b) Planentwurf 2. Offenlage

Der aktuell vorliegende Regionalplanentwurf (02.06.2025) zeigt, dass die Regionalversammlung praktisch **keinen Abwägungsspielraum** mehr hat. Es scheint nur noch darum zu gehen das **1,8% Flächenziel zu erreichen**, alles andere zählt nicht mehr.

Vor dem Hintergrund der **Gefahr der Super-Privilegierung** werden diesem Ziel alle Abwägungen untergeordnet – Neutralität und Objektivität gehen verloren.

Durch das 1,8%-Flächenziel ist die Region Stuttgart gezwungen **in großem Umfang** Flächen zur Verfügung zu stellen, die nach der Bewertung des Öko-Instituts Freiburg als **uneffektive bzw. mindergeeignete Flächen** eingestuft sind.

Der Planentwurf ist die befürchtete **übermäßige** und **unzumutbare Belastung**, er ist **dysfunktional** und **selbstzerstörerisch**!

c) Superprivilegierung

Laut Schreiben von Frau Ministerin Nicole Razavi (MLW) vom 15.10.2024 (Az MLW14-24-100/467) an Prof. Dr. Schweickert (MdL) kann die **Superprivilegierung in Baden-Württemberg frühestens am 01.01.2028 eintreten** und der **Stichtag 30.09.2025** (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW) ist **für den Eintritt der Superprivilegierung unerheblich**.

Es besteht somit **kein Zeitdruck** vor dem 01.01.2028 einen Regionalplan Windkraft zu verabschieden.

d) Überprüfung Flächenziel 2032

Die **schwarz-rote Bundesregierung** hat in ihrem **Koalitionsvertrag** vereinbart:

„Die Zwischenziele des Windflächenbedarfsgesetz für 2027 bleiben unberührt. **Die Flächenziele für 2032 evaluieren wir.**“

Für Baden-Württemberg legt das Windflächenbedarfsgesetz ein Flächenziel für 2027 von 1,1% und für 2032 von 1,8% fest. Die Bundesregierung möchte das Flächenziel für 2032 von 1,8% neu bewerten.

Es wäre absolut fatal, wenn der Regionalverband Stuttgart noch in diesem Jahr den Regionalplan Windkraft rechtskräftig beschließen würde, der 1,8% der Regionsfläche für die Windkraftindustrie ausweist und die Bundesregierung das Flächenziel später reduzieren würde.

Die aktuelle **Fortschreibung des Regionalplan Windkraft** sollte **ausgesetzt** oder zumindest **auf das Flächenziel 2027 von 1,1% begrenzt** werden.

e) Öffnung Regionaler Grünzüge für Erneuerbare Energien

Das Landesplanungsgesetz (LpIG 2023) regelt in § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 u.a.:

„...**Regionale Grünzüge** sollen unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG **für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.**“

Die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan stellt (bisher) eine punktbezogene Öffnung der Regionalen Grünzüge für die Windkraft dar. Bei einer generellen Öffnung der Grünzüge für die Windkraft geht diese **Steuerungsfunktion verloren**. Der **Freiraumschutz** wird **weitgehend aufgegeben!**

Es stellt sich somit die Sinnfrage für die Fortschreibung des Regionalplan Windkraft und die Ausweisung von Vorranggebieten, **da (zukünftig) auch außerhalb dieser Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden können**.

Es stellt sich ferner die Frage welche Bedeutung die Erreichung des 1,8% Flächenzieles überhaupt noch hat, wenn auch bei Zielerreichung außerhalb der Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden können? **Die Super-Privilegierung tritt in jedem Fall ein!**

f) Rechtsfolgen

Die **rechtskräftige Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten** bedeutet in der Praxis einen **Anspruch auf Genehmigung von Windkraftanlagen**.

Es ist zwar (weiterhin) eine **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** erforderlich und ein entsprechendes Verfahren zu durchlaufen. Bei Vorliegen der gesetzlichen **Voraussetzungen besteht jedoch ein Genehmigungsanspruch**. Die gesetzlichen **Hürden für eine Genehmigung** wurden in den letzten Jahren **erheblich gesenkt**, so wurde der **Artenschutz massiv ausgehöhlt** und die **Mitwirkungsrechte** von Naturschutzverbänden und Bürgern **deutlich eingeschränkt**. Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung wurden sogar die **Handlungsspielräume der Genehmigungsbehörden beschnitten**.

§ 2 EEG erklärt zudem den **Ausbau der Windkraft zum „überragenden öffentlichen Interesse“** und legt fest, dass bei Schutzgüterabwägungen den **Belangen der erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen** ist. Dies bedeutet, dass Landschafts-, Natur- und Anwohnerschutz nachrangig sind!

Deshalb hat die **Regionalversammlung eine besondere Verantwortung** – es kann nicht mehr generell darauf verwiesen werden, dass in **nachgelagerten Genehmigungsverfahren tiefergehende Prüfungen stattfinden**.

g) Wirtschaftlichkeit

Die **Region Stuttgart** zeichnet sich durch eine **geringe Windhöufigkeit** aus; z.B. haben die fünf geplanten Windkraft-Standorte auf dem Schurwald eine **Standortgüte von nur 45% - 50%**.

Es wird immer wieder darauf verwiesen, dass der Regionalplan eine Angebotsplanung sei und nicht in jedem Vorranggebiet auch Windkraftanlagen gebaut würden. Darauf sollte man sich jedoch nicht verlassen.

Das **Referenzvertragsmodell** (§ 36h EEG) dient u.a. dazu **unwirtschaftliche Schwachwindstandorte stärker zu subventionieren**, damit **auch dort mit Windkraftanlagen Profite gemacht werden können**. So soll der Bau von Windkraftanlagen auch an **ungeeigneten und dysfunktionalen Standorten** ermöglicht werden.

Die **Grundvergütung** für Windkraftanlagen an Land liegt aktuell bei max. **7,35 Cent / kWh**. Bei einer **Standortgüte von 50%** ergibt sich gem. § 36h EEG ein Korrekturfaktor von 1,55, d.h. ein **Aufschlag von 55%** auf die Grundvergütung. So beträgt die Gesamtvergütung für windschwache Standorte bis **11,39 Cent / kWh**. Bei einer solch übermäßigen Subventionierung „lohnt“ sich jeder Schwachwindstandort (für den Windkraftbetreiber)!

Volkswirtschaftlich ist dies der blanke **Unsinn** und **verteuert unnötig die Strompreise**. Nachdem man zuerst die **Vergütung für die Windkraftbetreiber nach oben subventioniert** hat, werden dann die **Strompreise wieder nach unten subventioniert**, zumindest für die Industrie. Dies alles zahlen die Stromkunden und Steuerzahler, also der Mittelstand und die Bürger! Nicht ohne Grund hat **Deutschland die höchsten Strompreise aller OECD-Länder**.

h) Zukunftsszenario

Das Worst-Case-Szenario

- eine Vielzahl von Windkraft-Vorranggebiete wird mit einer hohen Anzahl von Windkraftanlagen bebaut –**

hat eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit!

Dieses (**subventionierte**) **Geschäftsmodell** ist für die Windkraftindustrie **unwiderstehlich verlockend** und die gesetzlichen Hürden für die **Genehmigung von Windkraftanlagen** sind **zu niedrig**.

Bei Realisierung des Planungsentwurfs würden **Windkraftanlagen das dominierende Landschaftselement in der Region Stuttgart und auch auf dem Schurwald werden**. Aus einem Natur- und Erholungsraum würde eine **Windkraft-Industriezone**.

Der rücksichtslose **Ausbau der Windkraft** hat einige **wenige Gewinner**, aber **viele Verlierer**. Für die betroffenen Anwohner bedeutet er **viel Leid und Frust**. Bei **91 Windkraft-Vorranggebieten** werden dies **viele Anwohner** sein. Es ist deshalb zu befürchten, dass die politischen Ränder erheblichen Zulauf erhalten werden.

Wir bitten die Mitglieder der Regionalversammlung dies bei Ihren Abwägung zu bedenken.